

## **Vorlage an den Landrat**

**Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW); Leistungsauftrag und Globalbeitrag 2021–2024**  
**Vierkantonaales Geschäft**  
2020/272

vom 2. Juni 2020

## 1. Übersicht

### 1.1 Zusammenfassung

Der Leistungsauftrag 2021–2024 bildet den politischen und finanziellen Rahmen für die sechste Leistungsauftragsperiode der Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW. In der aktuellen Leistungsauftragsperiode 2018–2020 standen rückblickend die folgenden gesellschaftlichen und hochschulpolitischen Herausforderungen im Vordergrund:

- Digitaler Wandel und technologische Entwicklung
- Fachkräftemangel in bestehenden und zukünftigen Arbeitsfeldern
- Neue Wettbewerbsorientierung in der Finanzierungslogik des neuen HFKG

Auch in der sechsten Leistungsauftragsperiode umfasst der vierfache Leistungsauftrag an die FHNW in unterschiedlicher Gewichtung die Ausbildung in den Bachelor- und Masterstudiengängen, die anwendungsorientierte Forschung & Entwicklung, die Weiterbildungsangebote und die Dienstleistungen. Ihren Kernauftrag sieht die FHNW dabei in der praxisorientierten Ausbildung auf Bachelorstufe. Ebenfalls klar praxisorientiert ist ihre Forschung und Entwicklung. Im Gegensatz zur Universität sind die Forschungsaktivitäten der FHNW auf die Beantwortung von Fragestellungen aus der Praxis ausgerichtet, sollen Wertschöpfung erzeugen und zur Innovationsfähigkeit von Unternehmen und Organisationen beitragen.

Vor diesem Hintergrund positioniert sich die FHNW gesamtstrategisch gesehen auch in Zukunft als Innovationstreiberin für Gesellschaft und Wirtschaft; sie investiert in hochschulübergreifende Entwicklungsschwerpunkte und in ein nach Fachbereichen differenziertes Wachstum in der Forschung und bei den Studierenden. Sie reagiert damit auf die aktuellen Herausforderungen; Digitaler Wandel, die Notwendigkeit der Innovationsfähigkeit, der Fachkräftemangel sowie Themen rund um Diversität, Personalisierung sowie Nachhaltigkeit. Um diesen Herausforderungen gerecht zu werden, konzentriert sich die FHNW auf folgende strategische Massnahmen:

- Die Organisation der FHNW soll für die Bewältigung und Gestaltung des digitalen Wandels befähigt werden.
- Das Portfolio in Lehre und Forschung soll gezielt weiterentwickelt und der Bedarf des Umfelds konsequent und zeitnah aufgenommen werden.

Auf der Basis dieser Überlegungen beantragt die FHNW einen Globalbeitrag von 959 Mio. Franken für den Leistungsauftrag 2021–2024 (bzw. 719 Mio. Franken für drei Jahre), um Marktanteile gewinnen zu können. Die verschiedenen Positionen, welche den finanziellen Mehrbedarf ergeben, wurden in den Verhandlungen des Regierungsausschusses überprüft, mehrheitlich anerkannt, jedoch teilweise anders bewertet. Die Regierungen einigten sich auf der Grundlage der Prüfungsergebnisse auf einen Globalbeitrag in der Höhe von 937.5 Mio. Franken für vier Jahre. Die Trägerbeiträge für den Kanton Basel-Landschaft betragen gemäss dem aktuellen Verteilschlüssel von 28.89 % insgesamt 270.84 Mio. Franken (2021: 67.7 Mio. Franken; 2022: 67.7 Mio. Franken; 2023: 67.7 Mio. Franken; 2024: 67.7 Mio. Franken).

Auswirkungen des Coronavirus auf den Leistungsauftrag 2021–2024: Als die FHNW ab dem 13. März 2020 auf Anweisung des Bundesrats den Präsenzunterricht nicht mehr weiterführen konnten, waren die Verhandlungen zum Leistungsauftrag 2021–2024 bereits abgeschlossen. Der Regierungsausschuss und die FHNW sind im engen Austausch und beobachten laufend die Entwicklungen. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Berichts können keine gesicherten Aussagen über die Auswirkungen gemacht werden. Konsolidierte Informationen werden voraussichtlich frühestens im Herbst 2020 vorliegen. Zur Abfederung der finanziellen Auswirkungen des Coronavirus steht der FHNW das Eigenkapital zur Verfügung (Stand per 1. Januar 2020: rund 30 Mio. Franken).

## **1.2 Inhaltsverzeichnis**

1.	Übersicht	2
1.1	Zusammenfassung	2
1.2	Inhaltsverzeichnis	3
2.	Bericht	4
2.1	Ausgangslage	4
2.2	Ziel der Vorlage	4
2.3	Verhandlungen mit der FHNW	5
2.3.1	<i>Verhandlungsprozess</i>	5
2.3.2	<i>Eigenkapital</i>	7
2.3.3	<i>Ergebnisse der Verhandlungen</i>	8
2.3.3.1	<i>Strategische Massnahmen</i>	8
2.3.3.2	<i>Entwicklung Studierendenbestand</i>	9
2.3.3.3	<i>Zusätzlicher Antrag der FHNW aufgrund von exogenen Faktoren</i>	9
2.3.3.4	<i>Tiefere Mietzinsprognosen: Reduktion des Finanzierungsbedarfs Infrastruktur</i>	9
2.3.3.5	<i>Festlegung des Globalbeitrags</i>	9
2.4	Leistungsauftrag	10
2.4.1	<i>Unterstellung unter das Staatsbeitragsgesetz</i>	11
2.5	FHNW Globalbeitrag 2021–2024	11
2.5.1	<i>Verteilschlüssel</i>	11
2.5.2	<i>Trägerbeiträge FHNW 2021–2024</i>	12
2.6	Eigentümerstrategie der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)	12
2.7	Strategische Verankerung / Verhältnis zur Langfristplanung	13
2.8	Rechtsgrundlagen; Finanz- und Planungsreferendum	13
2.9	Finanzielle Auswirkungen	13
2.10	Finanzrechtliche Prüfung	15
2.11	Regulierungsfolgenabschätzung	15
3.	Antrag	16
4.	Anhang	16

## **2. Bericht**

### **2.1 Ausgangslage**

Gemäss Staatsvertrag vom 9. November 2004 zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) ([SGS 649.22](#)) führen die Trägerkantone die FHNW mit einem Leistungsauftrag. Per 1. Januar 2021 muss der mehrjährige Leistungsauftrag – inklusive Globalbeitrag – erneuert werden.

Mit der Sicherung des finanziellen Fundaments über mehrere Jahre hinweg ermöglichen die Trägerkantone der FHNW eine längerfristige Planung, die für eine strategisch profilierte Entwicklung ihres Lehrangebots und ihrer Forschungsschwerpunkte unabdingbar ist.

Der Leistungsauftrag wird von den Regierungen erteilt und von den Parlamenten genehmigt. Ihm kommt der Status eines Staatsvertrags zwischen den Trägerkantonen zu, der nur Gültigkeit erlangt, wenn ihn alle vier Parlamente genehmigen.

Im vierkantonalen Bericht zum Leistungsauftrag 2021–2024 (Beilage 1 zur Landratsvorlage) werden die Kosten- und Studierendenentwicklung an der FHNW aufgezeigt. In Kapitel 3 werden der Verhandlungsauftritt mit der Festlegung der Eckwerte und der darauf basierende Antrag der FHNW sowie das Verhandlungsmandat der vier Trägerregierungen erläutert. Kapitel 4 stellt den Verhandlungsverlauf und die Ergebnisse dar. Die einzelnen Elemente des Leistungsauftrags werden in Kapitel 5 vorgestellt. Die Trägerbeiträge für die Leistungsperiode 2021–2024 sind in Kapitel 6 ausgewiesen. In Kapitel 7 wird das Thema Infrastruktur behandelt. Für die Vorstellung der Mitwirkung der interparlamentarischen Kommission IPK ist Kapitel 8 reserviert. Im letzten Kapitel 9 schliesslich wird kurz auf die Berichterstattung der FHNW eingegangen.

#### *2.1.1 Auswirkungen aufgrund der Coronakrise auf den Leistungsauftrag 2021–2024*

Als die Schweizer Hochschulen und somit auch die FHNW ab dem 13. März 2020 auf Anweisung des Bundesrats den Präsenzunterricht nicht mehr weiterführen konnten, stellte die FHNW in kürzester Zeit auf Fernunterricht um. Ausser den Praktika und dem Labor-Unterricht konnte die Ausbildung aufgrund der Anstrengungen der Mitarbeitenden und Studierenden weitgehend fortgeführt werden. Die Verhandlungen zum Leistungsauftrag 2021–2024 waren zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossen.

Der Regierungsausschuss und die FHNW sind im engen Austausch und beobachten laufend die Entwicklungen. Zum Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Berichts können noch keine gesicherten Aussagen über die Auswirkungen auf den Leistungsauftrag gemacht werden. Konsolidierte Informationen werden voraussichtlich frühestens im Herbst 2020 vorliegen. Zur Abfederung der finanziellen Auswirkungen des Coronavirus steht der FHNW das Eigenkapital zur Verfügung (Stand per 1. Januar 2020: rund 30 Mio. Franken).

### **2.2 Ziel der Vorlage**

Mit dieser Vorlage wird dem Landrat der neue Leistungsauftrag sowie eine Verlängerung der Leistungsauftragsperiode von drei auf vier Jahre beantragt. Diese Anpassung wurde bereits mit der Verabschiedung des Staatsvertrags in Aussicht gestellt. Die Leistungsauftragsperiode der FHNW wird damit an die Laufzeit der Botschaft des Bundes zur Bildung, Forschung und Innovation (BFI) angepasst (vgl. Abschnitt 2.3.1). Entsprechend beantragt der Regierungsrat einen Globalbeitrag zugunsten der FHNW von 937.5 Mio. Franken für vier Jahre (705 Mio. Franken für drei Jahre, vgl. Abschnitt 2.3.3.5). Darüber hinaus wird dem Landrat die aktualisierte Eigentümerstrategie des Kantons Basel-Landschaft für die FHNW zur Kenntnisnahme unterbreitet (vgl. Abschnitt 2.6, Beilage 3).

## 2.3 Verhandlungen mit der FHNW

### 2.3.1 Verhandlungsprozess

Dem Verhandlungskonzept vom April 2018 folgend hat der Regierungsratsausschuss FHNW (RRA) in einem ersten Schritt mittels Mitberichtsverfahren die „Eckwerte für den Leistungsauftrag 2021–2024“ beantragt (RRB Nr. 0619 vom 7. Mai 2019). Bereits im Februar 2019 hat die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) den Regierungsrat betreffend Eckwerte für den neuen Leistungsauftrag der FHNW konsultiert. Mittels diesem Beschluss wurde die Vorsteherin der BKSD beauftragt, ein Verhandlungsergebnis von höchstens plus 3 % Steigerung des aktuellen Globalbeitrags bzw. von 20 Mio. Franken anzustreben.

Die Trägerregierungen haben die folgenden Eckwerte beschlossen:

- Ausgangsbasis für die Eckwerte, ist der anerkannte Finanzierungsbedarf der aktuellen Leistungsperiode 2018–2020 (LRV 2017-221) von 689 Mio Franken.
- Es wurde eine Obergrenze von 30 Mio. Franken für das Eigenkapital der FHNW festgelegt. Ein allfälliger Überschuss wird künftig vor dem Abschluss der Verhandlungen zum Leistungsauftrag vom ausgehandelten Trägermittelbedarf abgezogen werden. Daraus ergibt sich jeweils der Globalbeitrag, der den Regierungen und den Parlamenten der Trägerkantone zur Genehmigung vorgelegt wird. Erstmals wird eine entsprechende Verrechnung im Rahmen der Verhandlungen zum Globalbeitrag für die Leistungsauftragsperiode ab 2021 möglich (vgl. Abschnitt 2.3.3 Verhandlungsergebnisse).
- Die Leistungsauftragsperiode wird von drei auf vier Jahre verlängert (2021–2024). Gemäss § 6 des Staatsvertrages über die Fachhochschule Nordwestschweiz erteilen die Vertragskantone der FHNW einen mehrjährigen Leistungsauftrag. In den Detailerläuterungen ist festgehalten, dass für den Beginn eine dreijährige, später eine vierjährige Periode vorgesehen ist. Bestärkt durch das Ergebnis einer externen Evaluation des Leistungsauftrags halten die Trägerregierungen den Zeitpunkt für günstig, um ab 2021 auf eine vierjährige Leistungsauftragsperiode umzusteigen. Hinzu kommt, dass mit einer Verlängerung der Leistungsauftragsperiode eine Harmonisierung mit den entsprechenden Perioden der Botschaft für Bildung, Forschung und Innovation des Bundes zustande kommt (nächste BFI-Periode 2021–2024). Zudem kann der Langfristigkeit von Hochschulentwicklungen verstärkt Rechnung getragen und administrative Ressourcen zurückhaltender eingesetzt werden.

Der Fachhochschulrat (FHR) der FHNW hat Ende Juni 2019 fristgerecht seinen Antrag für die Leistungsperiode 2021–2024 eingereicht:

- Globalbeitrag von CHF 959 Mio. für den Leistungsauftrag 2021–2024 (bzw. CHF 719 Mio. für drei Jahre), um Marktanteile zu gewinnen.
- Erhöhung der Obergrenze für das Eigenkapital der FHNW von CHF 30 Mio. auf CHF 40 Mio. bei einer Verlängerung der Leistungsauftragsperiode um ein viertes Jahr.

Der Antrag der FHNW enthielt drei Szenarien, deren Finanzierungsbedarf unterschiedlich hoch ausfiel. Der beantragte Globalbeitrag von 959 Mio. Franken für vier Jahre bzw. 719 Mio. Franken für drei Jahre entspricht Szenario 1 (vgl. Abschnitt 3.2 des vierkantonalen Berichts, Beilage 1). Der Regierungsausschuss hat den Antrag der FHNW auf der Grundlage der Eckwerte und mit Blick auf den Leistungsausweis der FHNW eingehend geprüft und das Folgende festgehalten:

Seit 2012 hat die FHNW Effizienzsteigerungen und Kostensenkungen in den Vordergrund gestellt und dadurch gegenüber den anderen Schweizer Fachhochschulen deutlich bessere Kennzahlen erzielt. Diese Schwerpunktsetzung führt seit mehreren Jahren zu tieferen Durchschnittskosten in der Ausbildung (2017: -13,6 %). Auch in der Forschung kann die FHNW beim Selbstfinanzierungsgrad (2017: 48,3 %) im nationalen Vergleich überdurchschnittliche Werte vorlegen. Die Globalbeiträge von 2018–2020 sind verglichen mit 2012–2014 um nur +1,4 % gestiegen. Vergleicht man diesen Anstieg mit einer Zunahme von +34 % der Immatrikulationen im selben Zeitraum, so wird

deutlich, dass die FHNW das Wachstum der letzten Jahre aus eigener Kraft finanzieren konnte. Zudem musste die FHNW substanzielle Sparmassnahmen in der Leistungsperiode 2018–2020 umsetzen.

Der Bedarf für die strategische Entwicklung und die Erfordernisse im Kernauftrag Lehre und Forschung wurden zu einem Grossteil anerkannt, teilweise aber abgestuft gewichtet. Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsausschuss gegenüber der Ausgangsbasis von 689 Mio. Franken einen maximalen Mehrbedarf von 17 Mio. Franken für drei Jahre bzw. 23 Mio. Franken für vier Jahre anerkannt.

Der Antrag der FHNW auf eine Erhöhung der Eigenkapital-Obergrenze um 10 Mio. Franken auf 40 Mio. Franken infolge der Verlängerung der Leistungsauftragsperiode von drei auf vier Jahre hat der Regierungsausschuss dagegen abgelehnt. Die geltende Höhe von 30 Mio. Franken haben die Regierungen mit den Eckwerten beschlossen. Sie erachten diese Höhe als ausreichend.

Von den Regierungen wurde auf der Basis des Antrags des Regierungsausschusses im Dezember 2019 folgendes Verhandlungsmandat beschlossen:

- Es gilt ein Kostendach von 706 Mio. Franken für drei Jahre bzw. 938 Mio. Franken für vier Jahre. Die Trägerbeiträge in der Leistungsauftragsperiode 2021–2024 können nicht über dieses Kostendach angehoben werden.
- Die definitive Festlegung des zu beantragenden Globalbeitrags und des Leistungsauftrags erfolgt nach Kenntnisnahme des Abschlusses 2019 der FHNW durch die Regierungen im Mai 2020.
- Der Regierungsausschuss prüft und definiert im Rahmen der Verhandlungen weiteres Entlastungspotenzial für die Trägerbeiträge.

Für den Antrag an die Trägerregierungen ist der Regierungsausschuss von Szenario 2 der FHNW mit beantragten Mitteln von 703 Mio. Franken ausgegangen. Ergänzt mit den Mitteln für die digitale Portfolioerneuerung (3 Mio. Franken) ergab dies das Verhandlungsmandat für drei Jahre von 706 Mio. Franken. Analog wurde für vier Jahre Szenario 2 der FHNW mit beantragten 934 Mio. Franken berücksichtigt. Mit den zusätzlichen 4 Mio. Franken für die digitale Portfolioerneuerung betrug das Verhandlungsmandat für vier Jahre 938 Mio. Franken.

Die folgende Tabelle verdeutlicht diese Herleitungen und zeigt den Mehrbedarf, welcher bei der Festlegung des Kostendachs berücksichtigt wurde, setzt sich wie folgt zusammen:

Tabelle 1: Zusammensetzung des Mehrbedarfs zur Festlegung des Kostendachs in Mio. CHF

	Anteile von Szenario 2		zusätzlich aus Szenario 1		Verhandlungsmandat	
	3 Jahre	4 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	3 Jahre	4 Jahre
<b>Organisationsentwicklung</b>						
Hochschullehre 2025	<b>8.0</b>	11.0			<b>8.0</b>	11.0
Digitaler Campus	<b>0.5</b>	1.0			<b>0.5</b>	1.0
<b>Portfolioerneuerung</b>						
Fachspezifische Portfolioerneuerung	<b>0.3</b>	0.4			<b>0.3</b>	0.4
Digitale Portfolioerneuerung			<b>3.0</b>	4.0	<b>3.0</b>	4.0
<b>Weiterer Finanzierungsbedarf</b>						
Personalentwicklung + -gewinnung	<b>0.3</b>	0.4			<b>0.3</b>	0.4
PH: Angebot informatische Bildung Sek I.	<b>0.8</b>	1.1			<b>0.8</b>	1.1
Wachstum Neueintritte (Studierende)	<b>2.0</b>	4.0			<b>2.0</b>	4.0
Forschung	<b>1.1</b>	1.7			<b>1.1</b>	1.7
Zusätzlicher Finanzierungsbedarf FHR	<b>13.0</b>	19.6	<b>3.0</b>	4.0	<b>16.0</b>	23.6
Total gemäss Antrag FHNW*	<b>702.2</b>	934.0				
Kostendach (gerundet)					<b>706.0</b>	938.0

\*In einem nachgereichten Dokument setzte die FHNW für Szenario 2 703 Mio. Franken ein. Der Regierungsausschuss (RRA) hat sich bei seiner Diskussion auf diesen Betrag geeinigt.

Die Positionen *Personalentwicklung*, *PH Angebot informatische Bildung* und *Forschung* wurden bereits mit der Festlegung des Kostendachs anerkannt und im Rahmen der Verhandlungen nicht mehr gesondert behandelt. Beim Personal sieht sich die FHNW in einigen Fachbereichen mit dem Fachkräftemangel konfrontiert. Sie will daher Massnahmen für die Rekrutierung und Entwicklung des Personals in die Wege leiten. Die FHNW muss den Forschungsanteil gemäss Leistungsauftrag stabil halten. Entsprechend hat der Regierungsausschuss die benötigten Mittel anerkannt.

Damit die PH-Absolventinnen und -Absolventen über die nötigen Informatik-Kompetenzen verfügen, wird die PH FHNW ihr Angebot ausbauen (vgl. vierkantonaler Bericht, Beilage 2, Abschnitt 5.4.1, Seite 18).

### 2.3.2 Eigenkapital

Die im Rahmen der Eckwerte beschlossenen Eigenkapital-Regelung sieht das Folgende vor:

- Es wird eine Obergrenze von CHF 30 Mio. für das Eigenkapital der FHNW festgelegt.
- Ein allfälliger Überschuss soll künftig vor dem Abschluss der Verhandlungen zum Leistungsauftrag vom ausgehandelten Trägermittelbedarf abgezogen werden. Daraus ergibt sich jeweils der Globalbeitrag, der den Parlamenten der Trägerkantone zur Genehmigung vorgelegt wird.
- Erstmals wird eine entsprechende Verrechnung im Rahmen der Verhandlungen zum Globalbeitrag für die Leistungsperiode ab 2021 möglich. Sie erfolgt im März 2020 auf der Grundlage der Rechnung 2019 der FHNW.

Mit diesem Vorgehen wurde ein mit dem Staatsvertrag konformer Umgang mit dem Eigenkapital der FHNW gefunden, welcher den Rhythmus der Leistungsperioden berücksichtigt. Der FHNW bleibt mit der festgelegten Obergrenze eine gewisse Risikotragfähigkeit erhalten.

Tabelle 2: Entwicklung des Eigenkapital der FHNW in Mio. CHF

	<b>31.12.2017</b>	<b>31.12.2018</b>	<b>31.12.2019</b>
Ergebnis	12.708	-11.736	-3.702
<b>Eigenkapital</b>	<b>48.484</b>	<b>36.748</b>	<b>33.046</b>
Abzug gemäss Eigenkapitalregelung			3.046
<b>Eigenkapital per 1. Januar 2020</b>			<b>30.000</b>

Gemäss dem oben genannten Beschluss wird der anerkannte Finanzierungsbedarf der FHNW nach Abschluss der Verhandlungen einmalig um 3. Mio. Franken reduziert. Daraus ergibt sich der Globalbeitrag (vgl. folgenden Abschnitt).

### 2.3.3 Ergebnisse der Verhandlungen

Auf der Basis des erteilten Mandats hat der Regierungsausschuss am 16. Dezember 2019 die Verhandlungen mit der FHNW eröffnet. Als Verhandlungsgegenstand wurden im Mandat folgende Punkte definiert:

- Strategische Massnahmen (Organisations- und Portfolioentwicklung)
- Entwicklung Studierendenbestand

Die Verhandlungsergebnisse zu diesen Punkten werden in den folgenden Abschnitten dargelegt.

Aufgrund von mehreren exogenen Faktoren, die sich seit der Antragstellung im Juni 2019 ergeben haben, hat die FHNW im Januar 2020 einen zusätzlichen Antrag gestellt. Der Antrag sowie dessen Auswirkungen auf den Globalbeitrag werden in Abschnitt 2.3.3.3 erläutert. Im März 2020 hat die FHNW den Regierungsausschuss zudem über die Reduktion des Finanzierungsbedarfs im Bereich Infrastruktur informiert (vgl. Abschnitt 2.3.3.4).

Wie oben erläutert, standen bei den Verhandlungen die strategischen Massnahmen zur Organisations- und Portfolioentwicklung im Vordergrund.

#### 2.3.3.1 Strategische Massnahmen

Die wichtigste strategische Massnahme wird auch in der neuen Leistungsauftragsperiode der strategische Entwicklungsschwerpunkt «Die Hochschullehre der FHNW in die digitale Zukunft überführen» (Hochschullehre 2025) sein. Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklungen und den Herausforderungen im Bildungsbereich, die sich aus dem digitalen Wandel ergeben, hat dieser strategische Entwicklungsschwerpunkt für die FHNW einen hohen Stellenwert. Er soll weitergeführt und ausgebaut werden. Es laufen bereits entsprechende Teilprojekte im Bereich Personalentwicklung und Hochschuldidaktik, Pilotprojekte in der Lehre sowie die Supportprojekte «IT & Infrastruktur» und «Recht».

Der digitale Wandel erfordert nicht nur neue Lehr- und Lernformen. Auch in der Forschung und Entwicklung stellen sich durch die Digitalisierung neue Herausforderungen inhaltlicher und prozeduraler Art (z.B. Umgang mit wissenschaftlichen Daten, Open Access, Open Data). Unter dem Stichwort „Digitaler Campus“ sollen die Infrastruktur und die Geschäftsprozesse der FHNW deshalb auf die zukünftigen digitalen Herausforderungen ausgerichtet werden.

Im strategischen Entwicklungsschwerpunkt „Portfolioerneuerung“ soll die inhaltliche aber auch die digitale Weiterentwicklung der disziplinären Portfolios in Lehre und Forschung vorangetrieben werden. Neben der fachspezifischen Erneuerung des Portfolios, mit welchem die Studiengänge den

inhaltlichen Entwicklungen in den einzelnen Fachbereichen Rechnung getragen werden sollen, will die FHNW auch hochschulübergreifend, insbesondere digitales Wissen erarbeiten, und entsprechende Tools bereitstellen. Beides soll den einzelnen Hochschulen zur Verfügung gestellt werden. Die FHNW geht davon aus, dass die Erarbeitung dieses Wissens (z.B. rechtliche Aspekte von E-Prüfungen) an den einzelnen Hochschulen zu viele Ressourcen binden und dadurch hohe Kosten auslösen würde. Mit der Bereitstellung der Tools für alle Hochschulen steht ebenfalls die Kosteneffizienz im Vordergrund. Die Regierungen unterstützten die Bemühungen der FHNW, ihr Portfolio schnell und umfassend zu erneuern.

### *2.3.3.2 Entwicklung Studierendenbestand*

Die FHNW plant ein Studierendenwachstum, welches über den Prognosen des Bundesamtes für Statistik (BFS) liegt. Sie erachtet es als notwendig, über den BFS-Prognosen von 1 % pro Jahr zu wachsen. Begründet wird diese Haltung mit dem Berechnungsmechanismus für die Grundfinanzierung des Bundes. Der Regierungsausschuss hat den Trägerregierungen den Mehrbedarf nicht in der von der FHNW gewünschten Höhe beantragt, weil er die Annahme der FHNW als zu optimistisch erachtet. Die FHNW ist bereit, ein allfällig höheres Wachstum selber zu finanzieren.

### *2.3.3.3 Zusätzlicher Antrag der FHNW aufgrund von exogenen Faktoren*

Der zusätzliche Antrag der FHNW im Januar 2020 basiert auf exogen bedingten höheren Arbeitgeberkosten bei den Sozialversicherungen (AHV-Prämie, Krankentaggeldversicherung, höhere Kosten der Familienausgleichskasse, für detaillierte Angaben vgl. vierkantonaler Begleitbericht, S. 12f). Insgesamt geht die FHNW aktuell von zusätzlichen Sozialkosten im Umfang von maximal 6 Mio. Franken bei einer dreijährigen Leistungsauftragsperiode (2021–2023) und von 9 Mio. Franken bei einer vierjährigen (2021–2024) aus. Die FHNW beantragt, die Kostensteigerungen bei den Sozialversicherungen von 6 Mio. Franken für drei Jahre bzw. 9 Mio. Franken für vier Jahre als zusätzlichen Finanzierungsbedarf anzuerkennen. Diese exogenen Kosten wurden bei der Festlegung des Globalbeitrags berücksichtigt (vgl. Tabelle 3, Seite 10).

Als weitere Belastung erwartet die FHNW, dass die Lohnentwicklung nicht mehr vollumfänglich aus dem Mutationsgewinn finanziert werden kann. Grund dafür ist der veränderte Personalbestand der FHNW. Viele Mitarbeitende, welche bei der Gründung der FHNW in den Genuss einer Besitzstandswahrung kamen, sind mittlerweile ausgetreten. Durch die Wiederbesetzung der Stellen mit jüngeren Mitarbeitenden fiel der Mutationsgewinn über mehrere Jahre so hoch aus, dass die Kosten für die Lohnentwicklung damit finanziert werden konnten. In der kommenden Leistungsauftragsperiode betragen die Kosten für die Finanzierung der Lohnentwicklung, welche über dem Mutationsgewinn liegen, 5 Mio. Franken für drei Jahre bzw. 9 Mio. Franken für vier Jahre. Sie wird diese aus dem Eigenkapital selber finanzieren.

### *2.3.3.4 Tiefere Mietzinsprognosen: Reduktion des Finanzierungsbedarfs Infrastruktur*

Anfang März 2020 hat die FHNW mitgeteilt, dass die Mietkosten in der Leistungsauftragsperiode 2021–2024 um 4 Mio. Franken für drei Jahre bzw. 6.5 Mio. Franken für vier Jahre tiefer ausfallen werden, als bei der Antragsstellung im Juni 2019 festgehalten wurde. Ausschlaggebend sind hierfür die aktualisierten Zinsprognosen, die im 1. Quartal 2020 seitens der Abteilung Finanzen des Kantons Aargau erstellt worden sind.

### *2.3.3.5 Festlegung des Globalbeitrags*

Auf der Basis der oberen Ausführungen einigte sich der Regierungsausschuss auf die Anerkennung des zusätzlichen Finanzierungsbedarfs im Bereich Sozialversicherungen. Die Reduktion des Finanzierungsbedarfs Infrastruktur wurde vom Kostendach abgezogen. Der Finanzierungsbedarf für die Leistungsauftragsperiode 2021-2024, welche gleichzeitig die Verhandlungsbasis für die folgende Leistungsauftragsperiode darstellt, beträgt somit 940.50 Mio. Franken für vier Jahre (708 Mio. Franken für drei Jahre). Von diesem Betrag wurde einmalig die Reduktion des Eigenkapitals

bis zur Obergrenze von 30 Franken Mio. vorgenommen (vgl. Abschnitt 2.3.2). Der Regierungsausschuss beantragt einen Globalbeitrag von 937.5 Mio. Franken für vier Jahre (705 Mio. Franken für drei Jahre).

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick.

Tabelle 3: Festlegung des Globalbeitrags in Mio. CHF

Erläuterungen	2021-2023	2021-2024
<b>Kostendach des Verhandlungsmandat</b>	<b>706.00</b>	<b>938.00</b>
Anerkennung des zusätzlichen Finanzierungsbedarf im Bereich Sozialversicherungen	6.00	9.00
Reduktion des Finanzierungsbedarf Infrastruktur	-4.00	-6.50
<b>Finanzierungsbedarf und Verhandlungsbasis für die nächste Leistungsauftragsperiode</b>	<b>708.00</b>	<b>940.50</b>
Reduktion des Eigenkapitals bis zur Obergrenze von CHF 30 Mio.	-3.00	-3.00
<b>Antrag Regierungsausschuss: Globalbeitrag</b>	<b>705.00</b>	<b>937.50</b>

Mit dem beantragten Globalbeitrag konnte den Vorgaben des Verhandlungsmandats auch unter den erschwerten Bedingungen aufgrund der exogenen Faktoren Rechnung getragen werden.

## 2.4 Leistungsauftrag

Gemäss § 6 Abs. 1 des Staatsvertrags über die FHNW führen die Vertragskantone die FHNW mit einem mehrjährigen Leistungsauftrag, in dem die von den Kantonen jährlich zu leistenden Finanzierungsbeiträge festgelegt sind. Der Leistungsauftrag muss möglichst präzise – bei gleichzeitiger Wahrung der strategischen Autonomie der FHNW – angeben, für welche Ziele und auf der Grundlage welcher Vorgaben die Trägerbeiträge gesprochen werden.

Für die Leistungsperiode 2021–2024 können die Struktur des Leistungsauftrags sowie die Formulierung der politischen Ziele und der Leistungsziele grundsätzlich übernommen und an neue Entwicklungen und Erfordernisse angepasst werden:

- die Entwicklungsschwerpunkte der FHNW
- die Standards der politischen Ziele und der Leistungsziele
- die Sondervorgaben für die Pädagogische Hochschule
- die Trägerbeiträge sowie
- der Abschnitt betreffend Berichterstattung

Für die Leistungsauftragsperiode 2021–2024 wurden neue Ziele festgelegt und bestehende aktualisiert:

- Da es den Trägerregierungen ein wichtiges Anliegen ist, dass Absolventinnen und Absolventen der FHNW nachgefragte Fachkräfte sind, wurde ein entsprechendes neues Ziel definiert (vgl. Punkt 3.1.3 des Leistungsauftrags).
- Das Einwerben von Drittmitteln bei Innosuisse, dem Schweizerischen Nationalfonds oder bei EU-Förderprogrammen ist ein Qualitätsausweis für die Hochschulen der FHNW. Die FHNW wird daher künftig jährlich über die entsprechenden Highlights berichten.
- Die Berechnung der Durchschnittskosten basierte bis anhin auf den Standardkosten des Masterplans Fachhochschulen des Bundes. Der Sollwert der Durchschnittskosten auf Stufe FHNW wird auf der Basis des gesamtschweizerischen Mittelwerts der letzten vier Jahre festgelegt.

Weitere Informationen zum Leistungsauftrag für die Jahre 2021–2024 sowie die formalen Vorgaben, die inhaltlichen Änderungen des Leistungsauftrags sowie die Anpassungen in den oben genannten Themenfeldern sind im vierkantonalen Bericht zum Leistungsauftrag (LRV Beilage 1, Kap. 1.2 und 5) ausführlich dargelegt. Der von den Parlamenten zu genehmigende Leistungsauftrag ist als Beilage 2 der Landratsvorlage beigefügt.

#### 2.4.1 Unterstellung unter das Staatsbeitragsgesetz

Seit dem 1. Januar 2020 ist das Staatsbeitragsgesetz vom 27. Juni 2019 (SBG, SGS 360) in Kraft. Die Verhandlungen zum neuen Leistungsauftrag an die FHNW haben bereits mit den Vorbereitungen zur Festlegung der Eckwerte begonnen (RRB Nr. 2019-240 vom 19. Februar 2019). Eine externe Überprüfung des Leistungsauftrags fand bereits im Jahr 2018 statt.

Vor diesem Hintergrund hat der Stab Recht der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion den Leistungsauftrag im Hinblick auf die Konformität mit dem SBG geprüft. Es wurden keine Widersprüche festgestellt. Die Pflichten der Empfängerinnen und Empfänger von Staatsbeiträgen gemäss § 16 SBG sind aktuell durch den Staatsvertrag FHNW und ein von den Trägerregierungen verabschiedetes Reportingkonzept (RRB Nr. 0818 vom 30. Mai 2011) sichergestellt. Nach Genehmigung des Leistungsauftrag 2021–2024 ist geplant, das Reportingkonzept auf der Basis der neuen gesetzlichen Bestimmungen zu aktualisieren.

## 2.5 FHNW Globalbeitrag 2021–2024

### 2.5.1 Verteilschlüssel

Die Berechnung des Verteilschlüssels für den Globalbeitrag FHNW ist im Staatsvertrag § 26 festgelegt. 80 % des Globalbeitrags werden nach Massgabe der Zahl der Studierenden der FHNW in den Diplomstudiengängen mit stipendienrechtlichem Wohnsitz in den Vertragskantonen aufgeteilt. 20 % des Globalbeitrags werden nach Massgabe der Studierenden in den Diplomstudiengängen an den Standorten festgelegt. Die Berechnung des Verteilschlüssels berücksichtigt zudem die Kosten- und Ertragsstrukturen der einzelnen Hochschulen (Fachbereiche).

Tabelle 4: Entwicklung des Verteilschlüssels

Leistungsauftragsperiode	2009-2011	2012–2014	2015–2017	2018–2020	2021–2024
Aargau	40,5%	38,4%	35,9 %	35,6 %	35,9%
Basel-Landschaft	27,1%	27,7%	28,2 %	28,5 %	28,9%
Basel-Stadt	17,6%	18,7%	19,4 %	19,3 %	18,9%
Solothurn	14,8%	15,2%	16,5 %	16,6 %	16,3%

Der Verteilschlüssel ist seit 2009 stetig leicht angestiegen. Dies ist in der Zunahme der Baselbieter Studierenden begründet. Wie erwartet hat auch die Eröffnung des Campus Muttenz dazu beigetragen. 2012 studierten an der FHNW 1'691 Baselbieterinnen und Baselbieter. Im Jahr 2019 zählte man 2'224 Studierende aus dem Kanton Basel-Landschaft. Dies entspricht einer Zunahme von rund 31%. Die Zunahme der Trägerbeiträge des Kantons Basel-Landschaft von 2012<sup>1</sup> bis 2019 betrug dem gegenüber rund 3 %.

Dies macht deutlich, dass sich durch die Nutzung von Skaleneffekte bei den Ausbildungskosten der Anstieg der Studierendenzahlen nicht proportional zum Globalbeitrag auswirkte.

<sup>1</sup> In der Leistungsauftragsperiode 2012–2014 wurde die Verteilung des Globalbeitrags auf die einzelnen Jahre im Gegensatz zur aktuellen Leistungsperiode nicht gleichmässig vorgenommen. Für den Vergleich der Zunahme der Trägerbeiträge 2012 und 2019 wurde daher der Durchschnitt des BL-Trägerbeitrags für die Jahre 2012–2014 herangezogen.

## 2.5.2 Trägerbeiträge FHNW 2021–2024

Die Verhandlungen der FHNW wurden am 23. März 2020 abgeschlossen. Die folgende Tabelle zeigt einen Vergleich der Beiträge der vier Trägerkantone in der aktuellen Leistungsperiode und ab 2021:

Tabelle 5: Trägerbeiträge für die Periode 2018–2020 sowie 2021–2024 in Mio. CHF

	5. Leistungsauftragsperiode				6. Leistungsauftragsperiode				
	2018	2019	2020	18-20	2021	2022	2023	2024	21-24
<b>AG</b>	80.243	80.243	80.243	<b>240.729</b>	84.243	84.243	84.243	84.243	<b>336.972</b>
<b>BL</b>	64.205	64.205	64.205	<b>192.615</b>	67.703	67.703	67.703	67.703	<b>270.812</b>
<b>BS</b>	43.635	43.635	43.635	<b>130.905</b>	44.315	44.315	44.315	44.315	<b>177.260</b>
<b>SO</b>	37.517	37.517	37.517	<b>112.551</b>	38.114	38.114	38.114	38.114	<b>152.456</b>
Total	<b>225.600</b>	<b>225.600</b>	<b>225.600</b>	<b>676.800</b>	<b>234.375</b>	<b>234.375</b>	<b>234.375</b>	<b>234.375</b>	<b>937.500</b>

Aufgrund der Erhöhung des Verteilschlüssels des Kantons Basel-Landschaft durch die Zunahme der Baselbieter Studierenden sowie durch den beantragten Mehrbedarf ergibt sich für die Periode 2021–2024 ein jährlich um CHF 3.5 Mio. höherer Globalbeitrag.

## 2.6 Eigentümerstrategie der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW)

Die Eigentümerstrategie der FHNW wird mit dieser Vorlage dem Landrat zum ersten Mal zur Kenntnisnahme unterbreitet.

Gemäss § 4 des Gesetzes über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG, [SGS 314](#)) vom 15. Juni 2017 führt der Kanton Basel-Landschaft eine Eigentümerstrategie für die FHNW. Gemäss 9 § PCGG obliegt die Beschlussfassung über die Eigentümerstrategie dem Regierungsrat. Der Landrat nimmt die Eigentümerstrategie gemäss § 10 PCGG zur Kenntnis, sofern sie nicht durch eine 2/3-Mehrheit mit konkreten Anträgen an den Regierungsrat zugewiesen wird.

Gemäss § 8 Abs. 2 Verordnung vom 12. Juni Dezember 2017 zum Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGV, [SGS 314,11](#)) bezieht der Kanton, soweit erforderlich und möglich, bei der Formulierung der Eigentümerstrategie weitere Eigentümer mit ein. Vor diesem Hintergrund hat die Vorsteherin der BKSD im Regierungsausschuss FHNW die Prüfung einer gemeinsamen vierkantonalen Eigentümerstrategie beantragt. Der Regierungsausschuss hat dieses Anliegen in der Sitzung vom 28. Mai 2018 abgelehnt, da nicht alle Kantone das Instrument „Eigentümerstrategie“ für die Steuerung von Beteiligungen einsetzen. Aufgrund dieses Entscheides beschliesst der Regierungsrat für die FHNW weiterhin eine kantonale Eigentümerstrategie.

Die Eigentümerstrategie des Kantons Basel-Landschaft für die FHNW (Beilage 3 der Landratsvorlage) wurde parallel zur Erarbeitung des Leistungsauftrags aktualisiert. Sie enthält Aussagen zu allen in § 4 Abs. 2 PCGG vorgegebenen Punkten. Der Staatsvertrag FHNW und der Leistungsauftrag sind der Eigentümerstrategie übergeordnet.

Die FHNW als interkantonale öffentlich-rechtliche Anstalt wird vom Fachhochschulrat geführt. Er setzt sich gemäss § 21 Abs. 2 Staatsvertrag FHNW aus 9 bis 13 Mitgliedern zusammen. Aktuell besteht der Fachhochschulrat aus zehn Mitgliedern. Dies sind mehr als die im § 5 Abs. 2 Bst. i. PCGG angegebene Anzahl von maximal 7 Mitgliedern. Der Grund hierfür ist, dass der Fachhochschulrat über Expertisen in mindestens allen neun Fachbereichen der FHNW sowie in Finanz- und/oder Immobilienfragen verfügen muss.

Neu wurde die Frequenz zur Überprüfung der Eigentümerstrategie von drei auf vier Jahre erhöht. Darüber hinaus wurde der Punkt Nachhaltigkeit aufgenommen: Die FHNW erfüllt ihre Aufgaben im

Einklang mit einer wirtschaftlichen, sozialen und ökologisch nachhaltigen Entwicklung. Zudem wurde in die Eigentümerstrategie aufgenommen, dass die FHNW über ihre Erfolge bei der Einwerbung von Drittmitteln berichten soll. Diese Erfolge sind ein Qualitätsausweis für die Hochschulen der FHNW, da die Anträge bei den Fördereinrichtungen (Innosuisse, Schweizerischer Nationalfonds oder EU-Förderprogramme) strenge Prüfverfahren durchlaufen und gegen starke Konkurrenz bestehen müssen.

## 2.7 Strategische Verankerung / Verhältnis zur Langfristplanung

Im Aufgaben- und Finanzplan 2020–2023 wird in der Langfristplanung festgehalten, dass mit Blick auf eine zukunftsfähige Wirtschaftsstruktur Innovation und die Vernetzung von Wissenschaft und Wirtschaft eine wichtige Rolle spielen. Die FHNW trägt in hohem Mass dazu bei. Im Detail bedeutet dies beispielsweise die weitere Stärkung der Baselbieter Wirtschaft im Hinblick auf Robotik oder Life-Sciences. Das Kerngeschäft der FHNW gemäss Leistungsauftrag – die praxisorientierte, berufsqualifizierende, attraktive und qualitativ hochstehende Ausbildung von Fachkräften – trägt dabei wesentlich zur Erreichung dieser Ziele bei.

## 2.8 Rechtsgrundlagen; Finanz- und Planungsreferendum

- Staatsvertrag vom 9. November 2004 zwischen den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn über die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) ([SGS 649.22](#))
- Staatsbetragsgesetz vom 27. Juni 2019 (SBG, [SGS 360](#))
- Finanzhaushaltsgesetz vom 1. Juni 2017 (FHR, [SGS 310](#))
- Finanzhaushaltsverordnung vom 14. November 2017 (Vo FHG, [SGS 310.11](#))
- Gesetz vom 15. Juni 2017 über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGG, [SGS 314](#))
- Verordnung vom 12. Juni Dezember 2017 zum Gesetz über die Beteiligungen (Public Corporate Governance, PCGV, [SGS 314.11](#))
- Bundesgesetz vom 30. November 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG, [SR 414.20](#))

## 2.9 Finanzielle Auswirkungen

Tabelle 6: Rechtsgrundlage und rechtliche Qualifikation (§ 35 Abs. 1 Bst. a–b Vo FHG):

<i>Vgl. Kapitel 1 Ausgangslage (§ 33 Abs. 2 FHG)</i>							
Die Ausgabe ist ... (§ 34 und § 35 FHG, entsprechendes ankreuzen)							
x	Neu		Gebunden	x	Einmalig		Wiederkehrend

Die wesentlichen den Globalbeitrag bestimmenden Parameter werden erst im Leistungsauftrag festgelegt. Daher liegt eine neue Ausgabe vor.

Tabelle 7: Massgebender Ausgabe (§ 35 Abs. 1 Bst. c–f Vo FHG):

Budgetkredit:	Profit-Center: 2518	Kt:	36310040	Kontierungsobj.:	501984
Verbuchung	x	Erfolgsrechnung		Investitionsrechnung	
Massgeblicher Ausgabenbetrag (in CHF)			270'812'000		

**Investitionsrechnung**  Ja  Nein

**Erfolgsrechnung**  Ja  Nein

Tabelle 8:

	Voraussichtlich jährlich anfallende Beträge:	PC	Kt	2021	2022	2023]	2024	Total
A	Transferaufwand		36	67'703'000	67'703'000	67'703'000	67'703'000	<b>270'812'000</b>
A	<b>Bruttoausgabe</b>			67'703'000	67'703'000	67'703'000	67'703'000	<b>270'812'000</b>

\* Gemäss § 36 Abs. 3 FHG; PC = Profitcenter; Kt = Kontengruppe

**Auswirkungen auf den Aufgaben- und Finanzplan** (§ 35 Abs. 1 Bst. j Vo FHG):

Tabelle 9: in CHF Mio.

	2021	2022	2023	2024
AFP 2020–2023	66.100	66.100	66.100	66.100
Anteil BL gemäss Antrag	67.703	67.703	67.703	67.703
<b>Differenz zum AFP 2020–2023</b>	<b>1.603</b>	<b>1.603</b>	<b>1.603</b>	<b>1.603</b>

**Weitere Einnahmen** (§ 35 Abs. 1 Bst. f Vo FHG):  Ja  Nein

**Auswirkungen auf den Stellenplan** (§ 35 Abs. 1 Bst. i Vo FHG):  Ja  Nein

**Schätzung der Eigenleistungen** (§ 35 Abs. 1 Bst. h Vo FHG):

Der Arbeitsaufwand für die Steuerung der FHNW bei der zuständigen Mitarbeiterin in der Hauptabteilung Hochschulen nimmt ca. 60-70% der Arbeitszeit in Anspruch. Darüber hinaus unterstützten Mitarbeitende der Stäbe Controlling & Ressourcenplanung und Recht sowie das Zentralen Rechnungswesens sie bei der Erfüllung dieser Aufgabe. Alle Mitarbeitenden erfüllen diese Aufgaben im Rahmen der bestehenden Stundenausstattung.

**Strategiebezug** (§ 35 Abs. 1 Bst. m Vo FHG):  Ja  Nein

1.6	Bildung und Innovation Vgl. Abschnitt 2.7
-----	--

**Risiken (Chancen und Gefahren) (§ 35 Abs. 1 Bst. I Vo FHG):**

Chancen	Gefahren
Die Mitträgerschaft der FHNW trägt zur weiteren Stärkung des Innovationsstandorts BL bei, der sich durch Forschung und Entwicklung auszeichnet.	Innovation ist ein zentraler Treiber für die zukünftige Wertschöpfungskette. Wenn der Standort in dem Bereich Innovation Rückschritte macht, könnte dies tiefgreifende negative Folgen für die Wirtschaft im Kanton haben.
Die Mitträgerschaft der FHNW trägt dem relativ hohen Anteil der Bevölkerung mit Tertiärab-schlüssen im Kanton Rechnung und kann wesentlich zur Behebung des Fachkräftemangels beitragen.	Wenn das Ausbildungsniveau in der Region sinkt, würde der Kanton Basel-Landschaft an Attraktivität für regionale, nationale sowie internationale Unternehmen verlieren.

**Zeitpunkt der Inbetriebnahme (§ 35 Abs. 1 Bst. n Vo FHG):**

Der neue Leistungsauftrag und Globalbeitrag für die FHNW gelten ab dem 1. Januar 2021.

**Wirtschaftlichkeitsrechnung (§ 35 Abs. 1 Bst. k, § 49–51 Vo FHG):**

**Kosten / Nutzen:**

Wie weiter oben ausgeführt, gehört die FHNW in Bezug auf den kostenbewussten und effizienten Einsatz der Mittel zu den Fachhochschulen mit den besten Kennzahlen. Sie hat dadurch das enorme Wachstum der Studierendenzahlen der letzten Jahre aus eigener Kraft finanziert.

Der Nutzen der FHNW ist in einem volkswirtschaftlichen Kontext nicht direkt quantifizierbar. Wenn man aber in Betracht zieht, dass die Region ein weltweit führender Standort im Bereich Life Science (Pharma, Biotechnologie und Medizinaltechnik) ist, kann dessen Wichtigkeit unterschätzt werden. Die FHNW ist eine wertvolle Bildungsstätte die qualifiziertes Personal für diesen und acht weitere Fachbereiche ausbildet und dadurch zu der Attraktivität des Standorts beiträgt und dem Fachkräftemangel entgegenwirkt.

**Risikobeurteilung:**

Entsprechend sind die volkswirtschaftlichen Konsequenzen, die ein Verzicht auf die Mitträgerschaft der FHNW mit sich bringen würde, nicht zu unterschätzen. Neben den oben genannten Gefahren würde sich dies in vielfältigster und nicht vorhersehbarer Weise negativ auf den Kanton Basel-Landschaft auswirken.

**Gesamtbeurteilung:**

Die hohe Kosteneffizienz der FHNW zeugt vom haushälterischen Umgang mit den Trägerbeiträgen. Als Innovationstreiberin und Ausbildungsstätte kommt die FHNW der Bevölkerung und der Wirtschaft unmittelbar zugute. Die Zustimmung zum beantragten Globalbeitrag an die FHNW trägt in hohem Mass zum Wohl des Kantons Basel-Landschaft bei.

**Finanzrechtliche Prüfung**

Die Finanz- und Kirchendirektion hat die Vorlage gemäss § 12 des Finanzhaushaltsgesetzes geprüft und stellt fest, dass die Grundsätze der Haushaltsführung und die Kompetenzordnung eingehalten sind.

**2.10 Regulierungsfolgenabschätzung**

Die Genehmigung des Leistungsauftrags und des Globalbeitrags 2021–2024 für die FHNW hat keinen Einfluss auf die Regulierungsdichte im Kanton Basel-Landschaft.

### **3. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, gemäss beiliegendem Entwurf eines Landratsbeschlusses zu beschliessen.

Liestal, 2. Juni 2020

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Isaac Reber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

### **4. Anhang**

- Entwurf Landratsbeschluss
- Vierkantonaler Bericht zum Leistungsauftrag FHNW 2021–2024 vom 5. Mai 2020 ([nur online](#))
- Leistungsauftrag FHNW 2021–2024 ([nur online](#))
- Erläuterungen zur Berechnung des Verteilschlüssels ([nur online](#))
- Eigentümerstrategie des Kantons Basel-Landschaft für die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) ([nur online](#))

## Landratsbeschluss

### über Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW); Leistungsauftrag und Globalbeitrag 2021–2024 / Vierkantonales Geschäft

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Der Leistungsauftrag der Kantone Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Solothurn an die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) für die Jahre 2021–2024 vom XX.XX.2020 wird genehmigt.
2. Für den Globalbeitrag an die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) für die Jahre 2021–2024 wird eine neue einmalige Ausgabe von 270'812'000 Franken bewilligt.
3. Ziffer 1 dieses Beschlusses unterliegt dem Vorbehalt entsprechender Beschlüsse des Grossen Rats des Kantons Aargau, des Grossen Rats des Kantons Basel-Stadt und des Kantonsrats des Kantons Solothurn.
4. Ziffer 2 dieses Beschlusses unterliegt dem fakultativen Finanzreferendum gemäss § 31 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft<sup>2</sup>.
5. Ziffer 1 dieses Beschlusses wird nur wirksam, wenn für den Ausgabenbeschluss unter Ziffer 2 keine Volksabstimmung verlangt oder wenn dieser Beschluss in einer allfälligen Volksabstimmung bestätigt wird.
6. Der Landrat nimmt die Eigentümerstrategie des Kantons Basel-Landschaft für die Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW) zur Kenntnis.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Der Präsident:

Die Landschreiberin:

---

<sup>2</sup> GS 29.276, SGS 100